

BStGer RR.2007.152 vom 10. April 2008

Bundesstrafgericht, 2008-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.152

FR: TPF RR.2007.152 du 10 avril 2008

IT: TPF RR.2007.152 del 10 aprile 2008

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Russland Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 3

das Rechtshilfeersuchen vom 3. September 2004 sei in Bezug auf die zu edierenden Kontounterlagen der Beschwerdeführerin bei der Bank P. AG nochmals zu übersetzen, da die vorliegende französische Übersetzung nicht dem russischen Originaltext entspricht.“

Die Bundesanwaltschaft stellt in der Beschwerdeantwort vom 8. Oktober 2007 Antrag auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde (act. 7). Das Bundesamt beantragt am 19. Oktober 2007, es sei die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann, und von einer Rückfrage an die ersuchende Behörde abzusehen, unter Kostenfolge (act. 8). Die A. AG hält mit Replik vom 6. November 2007 an ihren Anträgen fest (act. 11). Die Bundesanwaltschaft und das Bundesamt haben auf eine Duplik verzichtet (act. 13 und 15). Die Parteien wurden am 2. Januar 2008 sodann aufgefordert, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zur Auferlegung der Verfahrenskosten an die A. AG gemäss Ziff. 6 der angefochtenen Schlussverfügung Stellung zu nehmen (act. 17). Die Parteien haben am 4., 7. und 8. Januar 2008 ihren Verzicht auf eine zusätzliche Stellungnahme zur Kostenfrage erklärt (act. 18 - 20).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

- 5 -

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.